

Datenschutzreglement SVKT Frauensportverband

Im Zusammenhang mit der Sicherheit des Datenschutzes bei der Nutzung der Mitgliederdatenbank (MDB) gelten grundsätzlich die Bestimmungen im Datenschutzgesetz.

Art. 7 ZGB

Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt sein.

Art. 7a ZGB

Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen

- a) der Inhaber der Datensammlung
- b) der Zweck des Bearbeiters
- c) die Kategorie der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist

Datenschutz für SVKT- Vereinsmitglieder

Bearbeitet werden in der Mitgliederdatenbank (MDB) grundsätzlich persönliche Daten zur Identifizierung des Mitglieds und administrative Daten bezüglich der Verbandstätigkeit oder Funktion im Verein.

Es haben folgende Nutzer Zugang zur MDB:

- Vereins-User zur Mutation von Mitgliederdaten des eigenen Vereins
- Super-User zur Mutation von Mitgliederdaten aller Vereine
- Geschäftsstelle zur Einsichtnahme und Anschrift von Verbands- und Vereinsmitgliedern
- Verbandsleitung nur zur Einsichtnahme

Die vorerwähnten Nutzer dürfen keine Daten an Dritte weitergeben.

Die Verbandsleitung
SVKT Frauensportverband

Genehmigt an der VL-Sitzung vom 15.02.2018